

Einkaufsbedingungen

Bestellung: Nur schriftliche, mit Unterschrift versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder Muster, die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung zu überlassen und die hiernach hergestellten Waren weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern.

Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unserer Angabe oder unter wesentlicher Mitwirkung von uns (durch Versuche usw.) entwickelt hat. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb unserer Erzeugnisse befasst sind.

Abtretungen: Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Zahlungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.

Preisermäßigungen: Sollte die Marktlage eine Abänderung unserer Listenpreise erforderlich machen, so ist der Preis entsprechend zu ermäßigen.

Lieferzeit: Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigt uns ohne Inverzug- und Nachfristensetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er die Umstände, welche sie begründen sollen, uns so rechtzeitig mitteilt, als er dazu in der Lage ist.

Gewährleistung: Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gilt unter Ausschluss von §439 BGB auch für etwaige Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Lieferung der Ware. Der Lieferant ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind, oder deren Brauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung nicht sofort nach Ablieferung festgestellt werden kann, sobald die Unbrauchbarkeit festgestellt ist, jederzeit auf Anfordern unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern. Wir müssen uns in derartigen Fällen das Reklamationsrecht bis zur vollständigen Verarbeitung vorbehalten. Die Ersatzlieferung hat frachtfrei zu erfolgen. In dringenden Fällen sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel hier vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

Fracht und Verpackung: Gemäß Vereinbarung lt. Abschluss bzw. Bestellung.

Transportrisiko: Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten.

Rechnungsstellung: Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung sofort am Tag der Lieferung oder Leistung an unser Werk zu senden. Sie muss Lieferanten-Nummer (LN), Nummer und Datum der Bestellung, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins bei Warenlieferung und Menge der berechneten Waren bzw. Umfang der Leistungen, enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

Höhere Gewalt: Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen, sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Abnahme.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, derjenige Ort, wohin die Ware bestellungsgemäß zu liefern ist.

RTA Entwicklung GmbH, Hardbergstraße 3/1, D-76437 Rastatt